



KOA 1.471/20-007

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., im Verfahren über die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „GRAZ 12 (Schlossberg) 100,0 MHz“, „GRATKORN 2 (Gsoller Kogel) 95,0 MHz“, „FROHNLEITEN 2 (A1-Mobilfunkmast) 103,3 MHz“ und „PERNEGG (Funkmast) 103,3 MHz“ wie folgt entschieden:

## I. Spruch

1. Der **Radio Grün Weiß GmbH** (FN 227115v beim Landesgericht Leoben) werden gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 und § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 23/2020, die in den Beilagen 1 bis 3b beschriebenen Übertragungskapazitäten „GRAZ 12 (Schlossberg) 100,0 MHz“, „GRATKORN 2 (Gsoller Kogel) 95,0 MHz“, „FROHNLEITEN 2 (A1-Mobilfunkmast) 103,3 MHz“ und „PERNEGG (Funkmast) 103,3 MHz“ zur Erweiterung ihres mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2016, KOA 1.471/16-008, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 1.471/17-018, zugeordneten Versorgungsgebietes „Mur-, Mürz- und Ennstal“ zugeordnet.

Die Beilagen 1 bis 3b bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Der Name des Versorgungsgebietes lautet nunmehr „Graz und Graz-Umgebung sowie Mur-, Mürz- und Ennstal“. Das Versorgungsgebiet umfasst die Stadt Graz und kleine Teile des Bezirkes Leibnitz südlich von Graz, die Gemeinden des Murtals zwischen Graz und Pernegg, die Gemeinden des Mürztals von Bruck an der Mur bis Mürzzuschlag, die Gemeinden des Murtals von Bruck an der Mur bis St. Michael in der Obersteiermark, die Gemeinden des Paltens-Liesingtals von St. Michael in der Obersteiermark bis Rottenmann, sowie die Gemeinden des Ennstals von Liezen bis Ramsau am Dachstein, soweit diese mit den zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

2. Der Radio Grün Weiß GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2a und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 02.08.2016, KOA 1.471/16-008, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 bis 3b) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

3. Bis zum Abschluss des internationalen Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung in Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkt 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
6. Der Antrag der **N & C Privatradiobetriebs GmbH** (FN 160655h beim Handelsgericht Wien) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazitäten „GRAZ 12 (Schlossberg) 100,0 MHz“, „GRATKORN 2 (Gsoller Kogel) 95,0 MHz“, „FROHNLEITEN 2 (A1-Mobilfunkmast) 103,3 MHz“ und „PERNEGG (Funkmast) 103,3 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 01.03.2019 beantragte die Radio Grün Weiß GmbH die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „GRAZ 12 (Schlossberg) 100,0 MHz“, „GRATKORN 2 (Gsoller Kogel) 95,0 MHz“, „FROHNLEITEN (A1-Mobilfunkmast) 103,3 MHz“ und „PERNEGG (Funkmast) 103,3 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Mur-, Mürz- und Ennstal“.

Mit Schreiben vom 13.03.2019 richtete die KommAustria einen Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) an die Radio Grün Weiß GmbH und forderte diese darin auf, binnen zwei Wochen ergänzende Angaben zur beantragten Erweiterung zu machen.

Am 14.03.2019 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazitäten.

Mit Schreiben vom 19.03.2019 kam die Radio Grün Weiß GmbH dem an sie gerichteten Mängelbehebungsauftrag nach.

Am 12.04.2019 wurde der KommAustria vom technischen Amtssachverständigen mitgeteilt, dass vor Abschluss eines internationalen Koordinierungsverfahrens keine Bewilligung für die beantragten Übertragungskapazitäten erteilt werden könne. Hierüber informierte die KommAustria die Radio Grün Weiß GmbH mit Schreiben vom 26.04.2019.

Am 01.10.2019 langte das frequenztechnische Gutachten des Amtssachverständigen Ing. Albert Kain bei der KommAustria ein.

Am 09.10.2019 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „GRAZ 12 (Schlossberg) 100,0 MHz“, „GRATKORN 2 (Gsoller Kogel) 95,0 MHz“, „FROHNLEITEN 2 (A1-Mobilfunkmast) 103,3 MHz“ und „PERNEGG (Funkmast) 103,3 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde für den 12.12.2019, um 13:00 Uhr, festgelegt.

Mit Schreiben vom 10.10.2019 wurde die Radio Grün Weiß GmbH darüber informiert, dass eine Ausschreibung der von ihr beantragten Übertragungskapazitäten veranlasst worden sei.

Mit am 19.11.2019 eingelangtem Schreiben teilte die Radio Grün Weiß GmbH mit, ihren Antrag auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten „GRAZ 12 (Schlossberg) 100,0 MHz“, „GRATKORN 2 (Gsoller Kogel) 95,0 MHz“, „FROHNLEITEN 2 (A1-Mobilfunkmast) 103,3 MHz“ und „PERNEGG (Funkmast) 103,3 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes aufrecht erhalten zu wollen.

Innerhalb offener Ausschreibungsfrist langte am 11.12.2019 ferner ein Antrag der N & C Privatrado Betriebs GmbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in dem durch die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten „GRAZ 12 (Schlossberg) 100,0 MHz“, „GRATKORN 2 (Gsoller Kogel) 95,0 MHz“, „FROHNLEITEN 2 (A1-Mobilfunkmast) 103,3 MHz“ und „PERNEGG (Funkmast) 103,3 MHz“ gebildeten Versorgungsgebiet bei der KommAustria ein.

Mit Schreiben vom 17.12.2019 wurde die N & C Privatrado Betriebs GmbH gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G zur Ergänzung ihres Antrags binnen drei Wochen aufgefordert.

Mit Schreiben vom 08.01.2020 kam die N & C Privatrado Betriebs GmbH dem an sie gerichteten Ergänzungsersuchen nach.

Mit Schreiben vom 13.01.2020 ersuchte die KommAustria die Steiermärkische Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G um Stellungnahme zu den eingelangten Anträgen.

Am 13.01.2020 wurde Ing. Albert Kain zum technischen Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der jeweils beantragten technischen Konzepte beauftragt.

Mit Schreiben vom 03.02.2020 beantragte die N & C Privatrado Betriebs GmbH Akteneinsicht, welche dieser am 04.02.2020 eingeräumt wurde.

Am 26.02.2020 übermittelte der technische Amtssachverständige ein frequenztechnisches Gutachten, in welchem ausgeführt wurde, dass beide technischen Konzepte technisch realisierbar und von den ausgeschriebenen technischen Parametern gedeckt seien.

Mit Schreiben vom 05.02.2020 teilte die Steiermärkische Landesregierung mit, eine Vergabe an die Radio Grün Weiß GmbH zu befürworten.

Mit Schreiben vom 03.03.2020 übermittelte die KommAustria den Antragstellerinnen das frequenztechnische Gutachten sowie die Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung unter Einräumung einer Stellungnahmefrist von zwei Wochen. Es langten keine Stellungnahmen bei der KommAustria ein.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Beantragte Übertragungskapazitäten**

Die technische Reichweite des aus den Übertragungskapazitäten „GRAZ 12 (Schlossberg) 100,0 MHz“, „GRATKORN 2 (Gsoller Kogel) 95,0 MHz“, „FROHNLEITEN (A1-Mobilfunkmast) 103,3 MHz“ und „PERNEGG (Funkmast) 103,3 MHz“ gebildeten Gebietes umfasst insgesamt ca. 364.000 Einwohner.

Die technische Reichweite der Übertragungskapazität „GRAZ 12 (Schlossberg) 100,0 MHz“ beträgt unter Zugrundelegung einer Mindestfeldstärke von 66 dB $\mu$ V/m in 10m Höhe ca. 323.000 Einwohner sowie in den Randgebieten unter Zugrundelegung einer Mindestfeldstärke von 54 dBmV/m in 10m Höhe ca. 7.000 Einwohner, sohin insgesamt 330.000 Einwohner.

Die technische Reichweite der Übertragungskapazität „GRATKORN 2 (Gsoller Kogel) 95,0 MHz“ beträgt mit einer Mindestfeldstärke von 66 dB $\mu$ V/m in 10 m Höhe ca. 48.000 Einwohner sowie in den Randgebieten mit einer Mindestfeldstärke von 54 dBmV/m in 10m Höhe ca. 1.000 Einwohner. Hierbei wurden Gebiete innerhalb der Stadt Graz, die mit einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dB $\mu$ V/m versorgt werden, nicht berücksichtigt (ca. 15.000 Einwohner).

Die technische Reichweite der im Gleichwellennetzbetrieb beantragten Funkanlagen „FROHNLEITEN 2 (A1-Mobilfunkmast) 103,3 MHz“ und „PERNEGG (Funkmast) 103,3 MHz“ beträgt bei einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dBmV/m in 10m Höhe zusammen ca. 10.000 Einwohner. Aufgrund des Gleichwellennetzbetriebs ist die Doppelversorgung zwischen diesen beiden Funkanlagen nicht relevant, sie sind wie eine Übertragungskapazität zu betrachten.

In dem durch die drei zu betrachtenden Übertragungskapazitäten „GRAZ 12 (Schlossberg) 100,0 MHz“, „GRATKORN 2 (Gsoller Kogel) 95,0 MHz“ und „FROHNLEITEN 2 (A1-Mobilfunkmast) 103,3 MHz“ gebildeten Versorgungsgebiet beträgt die Doppelversorgung insgesamt ca. 6,6 %.

Die Doppelversorgung zwischen „GRAZ 12 (Schlossberg) 100,0 MHz“ und „GRATKORN 2 (Gsoller Kogel) 95,0 MHz“ umfasst rund 24.000 Einwohner, ist jedoch zur Gewährleistung einer durchgehenden Versorgung technisch nicht vermeidbar. Eine Leistungsreduktion würde eine Verminderung der technischen Reichweite nach sich ziehen.

Die Überschneidung zwischen „GRATKORN 2 (Gsoller Kogel) 95,0 MHz“ und „FROHNLEITEN 2 (A1-Mobilfunkmast) 103,3 MHz“ umfasst ca. 1.000 Einwohner und ist technisch ebenfalls nicht vermeidbar, da anderenfalls keine durchgehende Versorgung zwischen den beantragten Funkanlagen gewährleistet wäre. Diese Doppelversorgung kann aufgrund der topografischen Gegebenheiten entlang des Murtals von Bruck an der Mur nach Graz nicht reduziert werden.

Das Versorgungsgebiet erstreckt sich von der Stadt Graz und Graz-Umgebung, inklusive kleiner Teile des Bezirks Leibnitz (bis nach Lichendorf) entlang des Murtals über Teile des Bezirks Leoben.

Es können die Gemeinden Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Peggau, Pernegg an der Mur, Premstätten und Werndorf vollständig versorgt werden.

Die Gemeinden Deutschfeistritz, Dobl-Zwaring, Fernitz-Mellach, Fladnitz an der Teichalm, Frohnleiten, Gratkorn, Gratwein-Straßengel, Graz (Stadtgebiet), Hart bei Graz, Hausmannstätten, Hengsberg, Kalsdorf bei Graz, Raaba-Grambach, Sankt Oswald bei Plankenwarth, Seiersberg-Pirka, Semriach, Stattegg, Vasoldsberg, Wildon und Wundschuh werden teilweise versorgt.

## **2.2. Im Versorgungsgebiet terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme privater Hörfunkveranstalter**

*Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind derzeit folgende Programme von Hörfunkveranstaltern nach dem PrR-G mit den im Folgenden angeführten Programmformaten vollständig empfangbar:*

### KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.)

Das Programm umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

### Antenne Steiermark (Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG)

Das Programm ist ein bis auf die nationalen Nachrichten und die Weltnachrichten zu 100 % eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 25- bis 40-Jährigen. Das Musikprogramm ist als hot/modern AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, wobei neben Popmusik von den 80ern bis heute auch aktuelle Musikstile (Pop-Dance, Modern-Rock) berücksichtigt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten und Musiktradition in hohem Ausmaß Rechnung getragen. Das Verhältnis zwischen Wort und Musik beträgt inklusive Werbung durchschnittlich 20 Minuten Wortanteil pro Stunde. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten auch regionale und lokale

Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, sportlichen und religiösen Leben in der Steiermark.

*Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind derzeit folgende Programme von Hörfunkveranstaltern nach dem PrR-G mit den im Folgenden angeführten Programmformaten teilweise empfangbar:*

#### Radio Austria (Radio Austria GmbH)

Das Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm für eine Zielgruppe der 14- bis 59-jährigen Österreicher mit einem Musikprogramm in Form eines breiten Adult-Contemporary-Formats aus Musik der 1980er bis zu aktueller Musik mit einem melodiösen und harmonischen Musikflow. Neben dem Musikschwerpunkt und regelmäßigen Wetter- und Verkehrsberichten sowie Veranstaltungshinweisen legt das Programm auf aktuelle Informationen sowie zielgruppengerechte Inhalte aus den Bereichen Sport, Kultur, Gesellschaft, Wirtschaft sowie aktuelle Themen, die Österreich bewegen, wert, wobei tagsüber stündlich Welt- und Österreich-Nachrichten gesendet werden. Das Programm ist werktags in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr, samstags von 06:00 bis 16:00 Uhr und sonntags von 08:00 bis 16:00 Uhr moderiert. Insgesamt soll der Musikanteil bei ca. 80 %, der Wortanteil (einschließlich Verpackungselemente, Jingles und Werbung) bei ca. 20 % liegen.

#### Radio Soundportal Graz (Soundportal Graz GmbH)

Das Programm umfasst ein mit Ausnahme der Weltnachrichten zur Gänze eigestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm für eine junge, urbane Zielgruppe von 14 bis 29 Jahren. Das Musikprogramm ist im Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format gehalten und zielt auf ein junges urbanes Publikum ab. Das Wortprogramm umfasst in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr einen Newsblock zur vollen Stunde, welcher aus internationalen, nationalen und lokalen Nachrichten, recherchierten Kurzbeiträgen, Originaltönen, Wetter und Verkehrsservice besteht. Der Wortanteil in den Sendestunden liegt zwischen 15 und 25 % und besteht aus einem eigenständig produzierten Programm mit hohem Lokalbezug für eine jugendliche urbane Zielgruppe.

#### Radio Soundportal Bruck Mur (Soundportal Graz GmbH)

Das um Beiträge, Kultur- und Veranstaltungshinweise sowie Servicemeldungen aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet angereicherte Programm wird aus dem Versorgungsgebiet „Graz und Teile der West- und Oststeiermark“ übernommen. Dieses übernommene Programm umfasst ein zur Gänze, mit Ausnahme der Weltnachrichten, eigestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm, für eine junge, urbane Zielgruppe von 14 bis 29 Jahren. Das Musikprogramm ist im Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format gehalten und zielt auf ein junges urbanes Publikum ab. Der Wortanteil in den Sendestunden liegt zwischen 15 und 25 % und besteht aus einem eigenständig produzierten Programm mit hohem Lokalbezug für eine jugendliche urbane Zielgruppe. Das Programm umfasst unter anderem von Montag bis Sonntag im Zeitraum von 06:00 bis 20:00 Uhr zur vollen Stunde einen mindestens zweiminütigen Nachrichtenblock mit internationalen und nationalen Nachrichten. Montags bis freitags werden unter der Bezeichnung „Steiermark aktuell“ in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr dreimal täglich sowie Samstag vormittags – somit mindestens 16 Mal pro Woche – regionale und lokale Inhalte

(Soundportal Newline inklusive lokale Nachrichten, Sport, Wetter und Verkehr) – aus nunmehr beiden Versorgungsgebieten – gesendet.

#### Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark

Bei dem zugelassenen Programm handelt sich um ein nichtkommerzielles, werbefreies und mehrsprachiges 24-Stunden-Vollprogramm, das im Wesentlichen von den Mitgliedern des Zulassungsinhabers gestaltet wird. 60 % des Programms ist moderiert, wobei der Wortanteil des moderierten Programms bei etwa 54 % liegt. 9,5 % des gesamten moderierten Programms wird von anderen Freien Radios übernommen, darüber hinaus ist das Programm eigengestaltet. Das Programm bietet Sendungen mit hohem Wort- und Informationsgehalt, die vor allem durch Interviews und Live-Gäste geprägt sind. Bei den Musiksendungen liegt der Schwerpunkt auf solchen Stilen, die sonst in der österreichischen Radiolandschaft unterrepräsentiert sind, wie Jazz, „echte“ Volksmusik, Hip-Hop, Metal und Elektronik bis hin zu experimenteller Musik. Besonderes Augenmerk soll auf der lokalen Musikszene liegen. Die inhaltlichen Schwerpunkte des gesamten Programms liegen in den Bereichen Musik, Kultur, Politik, (Hör-)Kunst, Information und transkulturelle Themen, wobei insbesondere auch ethnischen Minderheiten und solchen Personen und Gruppen, die wegen ihrer gesellschaftlichen Marginalisierung oder wegen sexistischer und rassistischer Diskriminierung in den Medien kaum oder nicht zu Wort kommen, ein Sprachrohr sowie lokalen Kunst-, Musik- und Sozialinitiativen eine Plattform geboten werden.

#### Welle 1 Graz (Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH)

Das genehmigte Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm im „Hot AC“-Format für die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen. Das Musikprogramm ist im Wesentlichen als „Hot AC“-Format gestaltet, in dessen Mittelpunkt die Hits der letzten zehn Jahre und die neuesten Hits aus dem dritten Jahrtausend, sowie Titel österreichischer und auch Grazer Künstler stehen. Aufgrund der Einbindung von älteren Titeln und fortschrittlichem Top-40-Material wird das Musikprogramm zudem in Richtung „current based AC“ und „CHR“ erweitert. Rockmusik ist ebenfalls Bestandteil des Musikprogramms. Das Wortprogramm richtet seinen Fokus auf den Raum Graz und beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten, insbesondere lokale und regionale Nachrichten, „Good News“, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus dem Verbreitungsgebiet, etwa aus den Bereichen Sport, Kultur und Gesellschaft. Die Berichterstattung bezieht sich dabei nicht allein auf die Stadt Graz, sondern umfasst auch Inhalte aus der Steiermark. Der Wortanteil soll inklusive Werbung, ohne „Verpackung“, in der Regel 30 % betragen, kann fallweise aber auch niedriger sein.

#### Radio Stephansdom (Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom)

Es handelt sich im Wesentlichen um ein eigengestaltetes 24-Stunden-Kultur-Spartenprogramm mit dem Musikformat „Klassik“, das durchmoderiert ist. Im Wortprogramm werden in den Kernzeiten in der Früh, zu Mittag und am Abend nationale und internationale Nachrichten ausgestrahlt. Im Abendprogramm wird von 18:30 bis 20:00 Uhr eine eigene Programmleiste als „Abendmagazin“ mit Informationen aus Kirche und Religion angeboten. Hinzu treten von Montag bis Freitag zu Mittag eine einstündige Sendung mit Informationen über Kulturveranstaltungen im Großraum Wien sowie Graz sowie an Sonn- und Feiertagen die Gottesdienstübertragungen aus dem Wiener Stephansdom sowie anderen Kirchen. Das Musikprogramm konzentriert sich in den Kernzeiten auf die Epochen Barock bis Romantik, integriert aber auch aktuelle Werke aus dem Bereich der

Filmmusik. In Spezialsendungen wird das ganze Repertoire der sogenannten „klassischen Musik“ vom Gregorianischen Choral bis zu Werken zeitgenössischer Musik des 21. Jahrhunderts abgedeckt.

## **2.3. Zu den Antragstellerinnen**

### **2.3.1. Radio Grün Weiß GmbH**

#### **2.3.1.1. Antrag**

Die Radio Grün Weiß GmbH beantragt die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Mur-, Mürz- und Ennstal“.

#### **2.3.1.2. Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen**

Die Radio Grün Weiß GmbH ist eine zu FN 227115v beim Landesgericht Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 36.000,-. Als Geschäftsführer fungieren Nicole Präpasser und Peter Petzner.

Die Anteile der Radio Grün Weiß GmbH stehen jeweils zu 50 % im Eigentum der österreichischen Staatsbürger Nicole Präpasser und Peter Petzner.

Die Radio Grün Weiß GmbH hält keine Beteiligungen an anderen Hörfunkveranstaltern. Es liegen auch keine der in § 9 PrR-G genannten Konstellationen vor. Im Rahmen der festgestellten Beteiligungsverhältnisse bestehen weiters keine Treuhandverhältnisse.

#### **2.3.1.3. Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin und für das Versorgungsgebiet „Mur-, Mürz- und Ennstal“ bewilligtes Programm**

Die Radio Grün Weiß GmbH veranstaltet aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 02.08.2016, KOA 1.471/16-008, das Hörfunkprogramm „Radio Grün Weiß“ im Versorgungsgebiet „Mur-, Mürz- und Ennstal“.

Das für das Versorgungsgebiet „Mur-, Mürz- und Ennstal“ bewilligte Programm umfasst ein (bis auf die Weltnachrichten sowie die nationalen und internationalen Sportnachrichten) vollständig eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit einem eigenproduzierten Musikformat, das Oldies, Evergreens, Schlager, Austropop, Volksmusik und volkstümliche Musik umfasst. Einen großen Bestandteil des Musikprogramms bilden hierbei österreichische sowie regionale Musikgruppen. Das Wortprogramm enthält Weltnachrichten, lokale bzw. regionale Nachrichten, Veranstaltungshinweise und Sportsendungen, weiters eine Reihe von Servicesendungen, durch die auch ein Überblick über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung, der lokalen Wirtschaft, Wissenschaft und Politik an die Hörer weitergegeben wird. Alle Beiträge und Sendungen, insbesondere die Informationsbeiträge, Service- und Unterhaltungssendungen, weisen einen starken Regional- bzw. Lokalbezug auf.

#### **2.3.1.4. Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G**

##### Meinungsvielfalt

Die Radio Grün Weiß GmbH verweist hinsichtlich der Meinungsvielfalt darauf, dass durch die geplante Erweiterung das durch die gegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgte Gebiet

durch ein Radioprogramm versorgt würde, das bis dato in diesem Sendegebiet nicht empfangbar sei und sich wesentlich von allen anderen verfügbaren Programmen unterscheide.

Mit einem wöchentlichen „Frühschoppen“ und einer weiteren volkstümlichen Musiksendung werde regelmäßig jungen und neuen Künstlern aus der Musikbranche die Möglichkeit geboten, ihre Musik einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Sendung das „Wunschradio“ biete jeden Samstag und Sonntag einen insgesamt fünfstündigen Rahmen für Hörerinteraktionen, wie Musikwünsche oder persönliche Grußbotschaften. Sonderformate wie „Jump“ (wöchentlich eine Stunde am Mittwoch) sollen mit entsprechend junger Musik und jungem Content die etwas jüngere Steiermark ansprechen. Freunde des deutschen Schlagers würden jeden Sonntagabend mit der Sendung „Schlagerparadies“ zwei Stunden lang die Möglichkeit einer Zeitreise in die 60er, 70er und 80er Jahre mit Raritäten bekommen, die nur noch selten im Radio gespielt werden. Raritäten würde auch die Sendung „Kulthits“, ein wöchentliches Magazin am Freitag, bieten, in dem mit Studiogästen über die Musik der 60er und 70er Jahre gesprochen werde. Interessierten Hörern werde die Möglichkeit geboten, teilzunehmen und diese Sendung mitzugestalten. Das Hauptaugenmerk dieser Sendung liege auf nicht-deutschsprachiger Musik. Austropop sei bei „Radio Grün Weiß“ nicht nur ein fixer täglicher Bestandteil der Musikprogrammierung, sondern zudem in der Sendung „Grüß Sie Gott – Austropop“ zusätzlich jeden Montagabend eine Stunde lang ausschließlich zu hören. Darin finde auch heimische Musik fernab des Mainstreams ihren Platz. In der Sendestrecke „Schlager Hit-Voting“ würden jeden Samstagnachmittag die neuesten Trends des Schlagers in Form einer Hitparade präsentiert. Das Voting der Hörer erfolge über die Website der Radio Grün Weiß GmbH.

Der Sport bekomme – neben täglichen kurzen Informationen in den Sendeflächen – zusätzlich zweimal wöchentlich (Montag- und Donnerstagabend) im „Sportstudio“ seine Wertschätzung. In dieser Sendung würden regelmäßig Vor- und Nachberichterstattungen des regionalen Sportgeschehens stattfinden. Vor allem Randsportarten würden in dieser Sendung ausreichend Gehör finden. Eigene Sportreporter würden regelmäßig Spiele im gesamten Sendegebiet besuchen und darüber berichten.

Auch Regionalnachrichten im herkömmlichen Sinne hätten auf „Radio Grün Weiß“ einen hohen Stellenwert: Zehnmals täglich (Montag bis Freitag) und viermal täglich an Samstagen und Sonntagen würde das Programm mittels selbstproduzierten Regionalnachrichten direkt aus dem Sendegebiet und über politische, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklungen informieren. Darüber hinaus würden umfassende Freizeit- und Servicetipps sowie Wetter- und Verkehrsinformationen für eine ganzheitliche Informationsvielfalt sorgen. Diese schon vorhandene Programmvelfalt werde laufend mit unterschiedlichsten Sendeformaten verbessert – mit dem Ziel noch umfassender, unterhaltsamer und informativer zu werden. Damit nehme „Radio Grün Weiß“ eine wichtige Rolle für Wirtschaft, Politik und Tourismus, Vereine und Institutionen ein.

#### Politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge

Zur Frage der politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge bringt die Radio Grün Weiß GmbH vor, dass das mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgte Gebiet ebenso wie das bestehende Versorgungsgebiet der Radio Grün Weiß GmbH im Bundesland Steiermark liege. Es bestehe ferner ein unmittelbarer geographischer Zusammenhang zwischen den beiden Versorgungsgebieten.

Die Erweiterung des terrestrischen Sendegebietes in Richtung Graz werde schon lange von zahlreichen Hörern gewünscht, zumal sich darunter zahlreiche Pendler befinden, deren Arbeitsplatz in Graz und nicht am Wohnort in der Obersteiermark liege. Derzeit ende das Hörfunksignal nur wenige Kilometer nach Bruck an der Mur, obwohl die geographische Entfernung nach Graz nur noch etwas mehr als 50 Kilometer (45 Autominuten) betrage.

Die Regionen im Mur- und Mürztal seien nicht zuletzt aufgrund der geographischen Nähe sehr eng mit der Landeshauptstadt Graz verknüpft. Ebenso bestünden enge Beziehungen zu den direkt oder nah an das bestehende Sendegebiet angrenzenden Gemeinden Pernegg an der Mur, Frohnleiten oder Deutschfeistritz, die etwa in Werbebuchungen im Hörfunkprogramm der Radio Grün Weiß GmbH für touristische Attraktionen in diesen Regionen ihren Ausdruck finden würden. Mit einer terrestrischen Empfangbarkeit des Programms im erweiterten Sendegebiet würden Werbekooperationen voraussichtlich auch mit anderen Branchen möglich sein.

In redaktioneller Hinsicht würden die Gebiete von Graz und Graz-Umgebung bereits jetzt Niederschlag in der Berichterstattung der Radio Grün Weiß GmbH finden, zumal das Interesse der Hörer die gesamte Steiermark umfasse und nicht nur den eigenen politischen Bezirk. Schon derzeit würden im Hörfunkprogramm regelmäßig relevante Themen der Landeshauptstadt berücksichtigt und nehme die Radio Grün Weiß GmbH an wichtigen Pressekonferenzen teil. Darüber hinaus lade die Radio Grün Weiß GmbH immer wieder wichtige und interessante Personen des öffentlichen Lebens aus der gesamten Steiermark ins Studio ein. Der enge Bezug zur Steiermark in ihrer Gesamtheit lasse sich etwa auch durch die langjährige Beitragsserie „Volkskultur Steiermark“ belegen, in der der Hörerschaft steirische Traditionen und die kulturelle Vielfalt des Bundeslandes Steiermark vermittelt werden.

#### Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung

Zur Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung gibt die Radio Grün Weiß GmbH an, dass sie durch die Erschließung des beantragten Versorgungsgebietes mit einem Zugewinn an technischer Reichweite von rund 407.000 Einwohnern rechne und sich dadurch langfristig eine deutliche Ausweitung der bisherigen Geschäftsfelder erwarte. Durch hohe Verbreitungskosten in einem topografisch schwierigen Gebiet mit neun aktiven Frequenzen im bestehenden, oft dünn besiedelten Sendegebiet, sei eine Vergrößerung der technischen Reichweite von enormer wirtschaftlicher Bedeutung. Die Radio Grün Weiß GmbH erwarte sich durch eine Vergrößerung ihrer technischen Reichweite zudem eine mittel- und langfristige Stabilisierung und Erhöhung ihrer Marktanteile (Radiotest). In der werberelevanten Zielgruppe der 14 bis 49-Jährigen liege die Radio Grün Weiß GmbH derzeit bei einem Anteil von nur zwei bis drei Prozent, welcher durch den Ausbau der Gesamtreichweite langfristig auf sieben bis acht Prozent des steirischen Radiomarktes erhöht werden soll.

Für die lokale Vermarktung (Eigenverkauf) werde es von enormer Bedeutung sein, auch in der Landeshauptstadt Graz und deren Umgebung terrestrisch empfangbar zu sein, zumal dort viele namhafte Leitbetriebe, Organisationen, Vereine, politische Parteien oder anderwärtige wichtige Entscheidungsträger ihren Sitz hätten. Rund 30 % aller steirischen Betriebe befänden sich in Graz und Umgebung. Zudem brächte eine Empfangbarkeit in dem beantragten Sendegebiet auch eine höhere Akzeptanz und Wahrnehmung der Marke „Radio Grün Weiß“.

Die Radio Grün Weiß GmbH verfüge schon derzeit über wirtschaftliche Beziehungen zur Landeshauptstadt, zum Flughafen Graz, zur Holding Graz, zum Tourismus Steiermark oder zur steirischen Arbeiterkammer. Mit dem Ausbau der technischen Reichweite für das Hörfunkprogramm könnten die bestehenden Kooperationen gefestigt und ausgebaut werden, wobei diese nicht allein wirtschaftlichen Zwecken dienen würden, sondern auch starken Servicecharakter für die Hörer hätten. So informiere etwa die Arbeiterkammer bzw. deren Rechtsexperten wöchentlich zum Thema Miet- und Arbeitsrecht bzw. Konsumentenschutz.

Die Radio Grün Weiß GmbH veranschlagt für die beantragten vier Sendestandorte Gesamtinvestitionen in Höhe von EUR 40.000,-, welche zum Teil mittels eines Investitionskredits und zum Teil durch die höheren Werbeerlöse, welche primär durch die Eigenvermarktung erwartet werden, gedeckt werden sollen. Die jährliche Mehrbelastung durch Mietaufwendungen für alle Standorte in Höhe von ca. EUR 35.000,- sollen aus dem laufenden Betriebsergebnis gedeckt werden.

Die Kosten für die Programmproduktion bleiben unverändert, wobei für das Sendegebiet Graz und Graz-Umgebung zumindest je ein eigener Reporter vorgesehen ist, der laufend über die Geschehnisse der Region berichten bzw. an aktuellen Pressekonferenzen teilnehmen soll, um die Berichte anschließend zur Ausstrahlung an das Studio in Leoben zu schicken.

#### **2.3.1.5. Technisches Konzept**

Das technische Konzept der Radio Grün Weiß GmbH, auf dem die Ausschreibung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten gründet, ist technisch realisierbar.

Im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zum bestehenden Versorgungsgebiet „Mur-, Mürz- und Ennstal“ entstünde zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet und dem durch die beantragten Übertragungskapazitäten gebildeten Versorgungsgebiet ein lückenloser Zusammenhang. Dabei käme es aufgrund der topographischen Gegebenheiten sowie unter Zugrundelegung einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dB $\mu$ V/m zu einer vernachlässigbaren und technisch unvermeidbaren Doppelversorgung von etwa 10 Einwohnern. Im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zum Versorgungsgebiet der Radio Grün Weiß GmbH entstünde ein Zugewinn an technischer Reichweite im Ausmaß von etwa 364.000 Einwohnern.

#### **2.3.2. N & C Privatrado Betriebs GmbH**

##### **2.3.2.1. Antrag**

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH beantragt die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes.

##### **2.3.2.2. Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen**

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist eine zu FN 160655h beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital der Antragstellerin beträgt EUR 37.000,- und ist mit EUR 36.336,42 einbezahlt.

Gesellschafter der N & C Privatrado Betriebs GmbH sind

- die NRJ Radio Beteiligung GmbH (zu 62,9 %),

- die Radio NRJ GmbH (zu 25,1 %) und
- die Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (zu 12 %)

Die NRJ Radio Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 159768 d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zu EUR 18.831,79 einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 37.000,-.

Die Radio NRJ GmbH ist eine zu HRB 134700 B beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Berlin.

Die Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 162265 a beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000,-. Alleineigentümerin der Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist die NRJ Radio Beteiligungs GmbH.

Sowohl die NRJ Radio Beteiligungs GmbH als auch die Radio NRJ GmbH stehen im Alleineigentum der NRJ S.A.S., einer Société par actions simplifiée nach französischem Recht mit Sitz in Paris (eingetragen im Handelsregister von Paris unter der Nummer 328232731).

Die NRJ S.A.S. steht wiederum im 100%-igen Eigentum der NRJ Group S.A., einer Société anonyme nach französischem Recht mit Sitz in Paris, eingetragen unter der Registernummer 332036128. Über 77,43 % des Kapitals dieser Gesellschaft werden vom Firmengründer Jean-Paul Baudecroux gehalten, 20,45 % befinden sich im Streubesitz und 2,12 % stellen eigene Anteile der NRJ Group S.A. dar.

Es liegen weder Treuhandverhältnisse, noch Beteiligungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts vor.

### **2.3.2.3. Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin**

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Wien 104,2 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.701/11-007)
- „Stadt Salzburg 94,0 MHz“ (Bescheid des BKS vom 05.11.2012, GZ 611.092/0003-BKS/2012)
- „Innsbruck 99,9 MHz und Teile des Bezirkes Innsbruck Land“ (Bescheid der KommAustria vom 02.08.2017, KOA 1.542/17-004)

Darüber hinaus ist die N & C Privatrado Betriebs GmbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.03.2018, KOA 4.730/18-018, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „ENERGY Wien“ über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordneten Multiplex-Plattform für bundesweiten terrestrischen Hörfunk „MUX I“.

### **2.3.2.4. Beantragtes Programm**

Für den Fall der Erteilung einer Zulassung im gegenständlichen Versorgungsgebiet beabsichtigt die N & C Privatrado Betriebs GmbH das für das Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ bewilligte Hörfunkprogramm per Simulcast auch im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet

auszustrahlen und verwies dazu auf den Zulassungsbescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.701/11-007. Grundlage des vorliegenden Zulassungsantrags soll somit das im Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ ausgestrahlte Programm sein. In den Nachrichten und Servicemeldungen können künftig optional auch Nachrichtenmeldungen aus Graz einfließen, im Eventkalender können auch relevante Veranstaltungen aus Graz kommuniziert werden. Dies jedoch nur, wenn die Meldungen von nationaler Relevanz sind.

Angaben zum genauen zeitlichen Umfang von allfälligen Lokalinhalten im beantragten Programm wurden nicht gemacht. Sollte eine nationale Relevanz von Lokalinhalten gegeben sein, wird es dazu Moderation, Nachrichten, Promotion und Werbeblöcke geben. Lokalinhalte sollen somit nur dann Berücksichtigung im Hörfunkprogramm finden, wenn sie eine nationale Relevanz aufweisen, etwa bei einem in Graz stattfindenden Popfestival, auf dem auch internationale Stars auftreten. Die N & C Privatrado Betriebs GmbH stellte in diesem Zusammenhang klar, dass sie nicht plane, exklusive Inhalte für das gegenständliche Versorgungsgebiet zu produzieren und auszustrahlen, weshalb es auch zu keiner Ausstrahlung solcher, exklusiver Inhalte in anderen Versorgungsgebieten kommen werde.

Das laut Zulassungsbescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.701/11-007, für das Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ genehmigte Programm „ENERGY“ beinhaltet ein eigengestaltetes deutschsprachiges 24-Stunden-Vollprogramm, das auf die Zielgruppe der 10- bis 29-Jährigen ausgerichtet ist. Das Musikprogramm ist im CHR-Format gehalten, wobei der Schwerpunkt auf den Musikrichtungen Modern Rhythmic Pop, RnB, House und New Rock liegt. Das Wortprogramm umfasst regelmäßige zweiminütige Nachrichten, mit besonderem Augenmerk auf die regionale Berichterstattung aus Wien und Umgebung. Diese werden morgens und nachmittags halbstündlich gesendet. Darüber hinaus gibt es ein ausführliches ergänzendes Serviceangebot mit Verkehrsnachrichten, Lokalwetter, Lottozahlen, „Schwarzkappler“, etc. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen und ausführliche Berichte über das junge Wiener Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.). Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm beträgt inklusive Werbung im Durchschnitt 30:70 (Wort:Musik).

Das Programm der Antragstellerin im Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ richtet sich an ein junges, urbanes Publikum, das beim Musikprogramm auf hochaktuelle Musik mit dem Schwerpunkt auf den Musikrichtungen Modern Rhythmic Pop, RnB, House, New Rock und Clubsounds und beim Wortprogramm auf Lifestyle, Veranstaltungsberichte und urbane Jugendthemen Wert legt. Das in Wien ausgestrahlte und auch für das gegenständliche Versorgungsgebiet vorgesehene Musikprogramm ist ein klassisches CHR-Format mit vielen aktuellen Hits in hoher Rotation und den bei allen AC-Formaten vermiedenen Genres RnB und House sowie Clubsounds. Das Wortprogramm, das inklusive Werbung 30 % der täglichen Sendezeit zwischen 06:00 und 24:00 Uhr umfasst, weist eigengestaltete Nachrichten, tagesaktuelle Regionalberichterstattung für Wien, Lifestylethemen, Veranstaltungsberichte und urbane Themen auf.

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH fokussiert derzeit in ihrem in Wien ausgestrahlten Programm neben den vollmoderierten Live-Sendeschiene Morning-Show (Mo-Fr, 06:00 bis 10:00 Uhr), Mittagssendung (Mo-Fr, 10:00 bis 15:00 Uhr), Drive Time Show (Mo-Fr, 15:00 bis 20:00 Uhr), im Rahmen der Nachtsendung (Mo-Fr, ab 20:00 Uhr) sowie dem Wochenendprogramm auf Musik-Schwerpunktsendungen. Diese Spezialsendungen konzentrieren sich auf die genannten CHR-Musikrichtungen und setzen auf einen verstärkten Einsatz von sowohl österreichischen als auch internationalen Top-DJs:

Der ENERGY Mastermix (Sa 21:00 bis 05:00 Uhr): Internationale Topstars wie Martina Garrix, The Chainsmokers, Hardwell, Robin Schulz, Felix Jaehn, uvm präsentieren mit Moderation und gemischten DJ Mixes den Sound der Clubs.

Die ENERGY Club Files (Sa 20:00 bis 21:00 Uhr): eine österreichische Eigenproduktion in Kooperation mit dem österreichischen DJ Flip Capella, in der zahlreiche österreichische DJs und Produzenten regelmäßig on air sind. Außerdem zahlreiche Remixes internationaler Hits von österreichischen DJs, die sonst im österreichischen Radiomarkt nicht gespielt werden. Mit diesem Konzept sind die ENERGY Club Files die mit Abstand erfolgreichste Musik-Spezialsendung Österreichs, wie ein Blick auf die iTunes Music Podcast Charts zeigt.

Der ENERGY Morgenmix (Mo-Fr, 06:45 bis 09:15 Uhr): Exklusiv für die ENERGY Morgenshow mixt der österreichische DJ Simon Lahey täglich einen Mix der aktuellen Hits. Seit September 2019 werden diese Mixes wöchentlich im Rahmen eines 60-75mins Podcasts den Hörern online zur Verfügung gestellt.

Der ENERGY New Hits Friday im Rahmen der Morning-, Mittags- und Drivetime Show: Da die meisten neuen Songs der Stars von den Plattenfirmen Donnerstagabend veröffentlicht werden, stellt die N & C Privatrado Betriebs GmbH diese Songs im Rahmen der Rubrik „ENERGY New Hits Friday“ den Hörern vor, um sie über die wichtigsten Geschehnisse am Musikmarkt zu informieren. Diese Songs werden auch in der Folgewoche jeweils im Rahmen der täglichen Morning Show Benchmark „Neu vor 9“ präsentiert. Somit sind die Hörer immer über den aktuellsten Stand des Musikbusiness informiert, was vor allem für die jüngere Zielgruppe einen besonderen Stellenwert einnimmt. Diese Sendung ist auch ein erfolgreicher Podcast.

Die ENERGY Club Charts (Fr 19:00 bis 21:00 Uhr) und die „ENERGY Euro Hot 30“ (Sa 16:00 bis 18:00 Uhr) runden das Bouquet der Musik-Spezialsendungen ab. Es werden darin die Top Tracks aus den Clubs sowie die 30 wichtigsten aktuellen Radio Hits Europas präsentiert.

Ein Redaktionsstatut wurde vorgelegt.

### **2.3.2.5. Fachliche, organisatorische und finanzielle Voraussetzungen**

Zur Glaubhaftmachung ihrer fachlichen und organisatorischen Eignung verwies die N & C Privatrado Betriebs GmbH zunächst auf die langjährige Veranstaltung des Hörfunkprogramms „ENERGY“ in Wien, Salzburg und Innsbruck.

In organisatorischer Hinsicht führte die N & C Privatrado Betriebs GmbH aus, dass sie über ein Moderationsteam in der Größe von etwa 8,5 Vollzeitäquivalenten und ein Nachrichtenteam in der Größe von etwa 4,5 Vollzeitäquivalenten verfügt. Diese Mitarbeiter sind für das Live-Programm zuständig, wobei im Hintergrund weitere Redakteure beteiligt sind.

Als zusätzliche Mitarbeiter für das hinzukommende Sendegebiet plant die N & C Privatrado Betriebs GmbH einen Verkäufer, der voraussichtlich Vollzeit beschäftigt sein soll, sowie einen freiberuflichen Redakteur in nur geringfügigem Ausmaß einzustellen.

Zur finanziellen Ausstattung brachte die N & C Privatrado Betriebs GmbH vor, über entsprechende Finanzierungszusagen ihrer Gesellschafter zu verfügen, wodurch die Finanzierung der Zulassung sichergestellt sei. Im Falle der Erteilung einer Zulassung im gegenständlichen Versorgungsgebiet

werden daher sowohl die Anfangsinvestitionen, die Unternehmensfortführung und der laufende Geschäftsbetrieb abgedeckt sein und die daraus erwachsenden Verbindlichkeiten jederzeit erfüllt werden können. Ferner sei sie in die NRJ-Gruppe, dem größten privaten Radiounternehmen Europas, eingebunden, wodurch die finanzielle Absicherung ebenfalls gewährleistet sei.

Die Anfangsinvestitionen belaufen sich auf die für den Sendebetrieb notwendigen technischen Investitionen sowie etwaige Infrastruktur für zusätzliche Mitarbeiter.

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH geht von Erlösen im ersten Jahr der Zulassung von EUR 134.750,- (lokal EUR 66.000,-, national EUR 68.750,-) aus, wobei ein Ansteigen auf EUR 404.250,- (lokal EUR 198.000,-, national EUR 206.650,-) im fünften Jahr prognostiziert wird.

Die für diesen Zeitraum veranschlagten Kosten belaufen sich im ersten Jahr auf EUR 105.922,- (darunter Personalkosten in der Höhe von EUR 45.499,- und Verbreitungskosten in Höhe von EUR 30.000,-) und steigen im fünften Jahr auf EUR 169.300,- (darunter Personalkosten in der Höhe von EUR 62.857,- und Verbreitungskosten in Höhe von EUR 30.000) an. Der Businessplan weist bereits im ersten Jahr ein positives Ergebnis in Höhe von EUR 28.828,- aus, welches sich im fünften Geschäftsjahr auf EUR 234.950,- steigern soll.

#### **2.3.2.6. Technisches Konzept**

Das von der N & C Privatrado Betriebs GmbH beantragte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Die der N & C Privatrado Betriebs GmbH bereits zugeordneten Versorgungsgebiete liegen alle außerhalb des Bundeslandes Steiermark und sind somit durch die geographische Entfernung zu den ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten von diesen vollständig entkoppelt.

### **2.4. Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung**

Die Steiermärkische Landesregierung hat sich in ihrer Stellungnahme zu den eingelangten Anträgen für eine Vergabe an die Radio Grün Weiß GmbH ausgesprochen.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen, sowie aus den zitierten Akten der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates (BKS). Die festgestellten Beteiligungsstrukturen ergeben sich aus den vorgelegten Firmenbuchauszügen sowie dem offenen Firmenbuch. Die Staatszugehörigkeit beteiligter natürlicher Personen wurde durch Vorlage von Staatsbürgerschaftsnachweisen dokumentiert.

Die Feststellungen zur technischen Reichweite der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten sowie zu den im durch die Übertragungskapazitäten versorgten Gebiet empfangbaren Hörfunkprogrammen beruhen auf den schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen Ing. Albert Kain vom 01.10.2019 sowie vom 26.02.2020.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte sowie dazu, dass zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Grün Weiß GmbH und dem durch die Übertragungskapazitäten versorgten Gebiet ein lückenloser

Zusammenhang gegeben ist, sowie dazu, in welchem Ausmaß durch Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten Überschneidungen entstehen, beruht auf den schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen Ing. Albert Kain vom 01.10.2019 und 26.02.2020. Die Feststellung, dass das durch die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten gebildete Versorgungsgebiet vollständig von den der N & C Privatrado Betriebs GmbH bereits zugeordneten Versorgungsgebieten entkoppelt ist, beruht ebenfalls auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen vom 26.02.2020.

Die Feststellungen zu dem von der N & C Privatrado Betriebs GmbH beantragten Hörfunkprogramm, sowie deren organisatorischen und finanziellen Planungen, beruhen auf ihrem Antrag vom 12.12.2019 sowie ihrem Ergänzungsschreiben vom 08.01.2020.

Vor allem die Feststellung, dass Inhalte mit Lokalbezug zum gegenständlichen Versorgungsgebiet nur dann Berücksichtigung im Hörfunkprogramm finden sollen, wenn sie eine nationale Relevanz aufweisen, und dass keine exklusiven Inhalte für das gegenständliche Versorgungsgebiet ausgestrahlt werden sollen, beruht auf dem Vorbringen der N & C Privatrado Betriebs GmbH in ihrem Ergänzungsschreiben vom 08.01.2020. Der genaue zeitliche Umfang von allfälligen Lokalinhalten konnte nicht festgestellt werden, weil diesbezüglich keine Angaben gemacht wurden.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

### **4.2. Ausschreibung und Rechtzeitigkeit der Anträge**

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten gemäß Abs. 2 bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Die KommAustria hat daher mit Veröffentlichung am 09.10.2019 die Übertragungskapazitäten „GRAZ 12 (Schlossberg) 100,0 MHz“, „GRATKORN 2 (Gsoller Kogel) 95,0 MHz“, „FROHNLEITEN 2 (A1-Mobilfunkmast) 103,3 MHz“ und „PERNEGG (Funkmast) 103,3 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 2 PrR-G im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) ausgeschrieben. Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde

für den 12.12.2019, um 13:00 Uhr, festgelegt. Die vorliegenden Anträge langten alle innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

### **4.3. Frequenzzuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G**

#### **4.3.1. Rechtsgrundlagen für die Auswahl zwischen Erweiterung und Zulassung**

Gemäß § 12 Abs.1 PrR-G kann die Regulierungsbehörde noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten auf Antrag nach Maßgabe der Kriterien des § 10 Abs. 1 PrR-G unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs, dem Österreichischen Rundfunk, oder bestehenden Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern zuordnen oder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes heranziehen.

§ 10 PrR-G lautet auszugsweise:

#### ***„Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk***

*§ 10. (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:*

*1.-3. [...]*

- 4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.*

*(2) Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.*

*[...]“*

Im gegenständlichen Verfahren hat die Radio Grün Weiß GmbH die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „GRAZ 12 (Schlossberg) 100,0 MHz“, „GRATKORN 2 (Gsoller Kogel) 95,0 MHz“, „FROHNLEITEN 2 (A1-Mobilfunkmast) 103,3 MHz“ und „PERNEGG (Funkmast) 103,3 MHz“ zur Erweiterung des ihr mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2016, KOA 1.471/16-008, zugeteilten Versorgungsgebietes „Mur-, Mürz- und Ennstal“ beantragt. Demgegenüber steht der Antrag der N & C Privatradio Betriebs GmbH, der auf Erteilung einer Zulassung unter Zuordnung der genannten Übertragungskapazitäten und somit auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gerichtet ist.

Steht – wie im gegenständlichen Verfahren – ein Antrag auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Konkurrenz zu einem Antrag auf Erteilung einer Zulassung, hat die Behörde

anhand der Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu prüfen, ob die Übertragungskapazitäten für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete heranzuziehen sind. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Darüber hinaus ist Voraussetzung für eine Erweiterung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist (§ 10 Abs. 1 Z 4 Satz 3). Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss demgegenüber auch gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 PrR-G entsprochen wird.

§ 12 Abs. 6 lautet:

„§ 12. [...]“

*(6) Ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist abzuweisen, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von weniger als 50 000 Personen aufweisen und der Antragsteller nicht nachweist, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt leistet und dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist. Ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist weiters abzuweisen, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von 50 000 bis 100 000 Personen aufweisen und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit Programmen nach diesem Bundesgesetz sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung nicht zu erwarten ist.“*

An dieser Stelle ist festzuhalten, dass der Gesetzgeber mit der Regelung gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G vor allem den Fall der Schaffung „neuer“ Versorgungsgebiete (im Gegensatz zu nach Auslaufen einer Zulassungsperiode wieder zu vergebenden Versorgungsgebieten) im Auge hatte, um bei erstmaliger Zulassungserteilung deren Tragfähigkeit für die Zukunft abzusichern (vgl. KommAustria 28.05.2013, KOA 1.375/13-007). Insoweit wurden erhöhte Anforderungen für die Schaffung neuer Versorgungsgebiete bei Unterschreiten gewisser Mindestgrößen vorgesehen (vgl. KommAustria 20.08.2014, KOA 1.674/14-001).

Im Folgenden ist daher anhand der in § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G vorgegebenen Kriterien zu prüfen, ob das durch die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten gebildete Versorgungsgebiet zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder aber zur Schaffung eines eigenständigen Versorgungsgebietes heranzuziehen ist.

#### **4.3.2. Zur Auswahl zwischen der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes**

##### **4.3.2.1. Allgemeines**

Der folgenden Auswahl zwischen Erweiterung und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes ist als Prämisse voranzustellen, dass es sich hierbei um zwei grundsätzlich gleichwertige Alternativen der Verwendung einer oder mehrerer Übertragungskapazitäten handelt (vgl. VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136; BKS 19.05.2008, 611.117/0003-BKS/2008). Die Regulierungsbehörde hat somit anhand der in § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G genannten Kriterien abzuwägen, inwieweit durch ein neues Versorgungsgebiet zum schon bestehenden Angebot an Programmen privater Hörfunkveranstalter ein im Vergleich zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes höherer Beitrag zur

Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet geleistet würde. Sie hat dabei auch abzuwägen, ob und inwieweit die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes im Hinblick auf die erreichte Einwohnerzahl wirtschaftlich tragfähig erscheint oder dieser Aspekt eher für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes spricht. Steht die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes mit der Frage über die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Konkurrenz, so ist ferner zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für eine Zuordnung zu diesem sprechen (vgl. BKS 25.02.2008, 611.079/0001-BKS/2008; BKS 31.03.2008, 611.074/0005-BKS/2008; VwGH 15.09.2011, 2005/04/0296; VwGH 15.09.2011, 2006/04/0130; KommAustria 04.03.2013, KOA 1.305/13-005; KommAustria 09.05.2014, KOA 1.471/14-004; KommAustria 20.07.2016, KOA 1.217/16-006).

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) ist bei der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G, ob freie Übertragungskapazitäten für die Erweiterung eines bestehenden oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes verwendet werden, zunächst auf die allgemeinen – losgelöst von den konkreten Antragstellern zu beurteilenden – Vor- und Nachteile der Erweiterung eines bestehenden gegenüber der Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets abzustellen. Dabei ist etwa ein durch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gegenüber der bloßen Erweiterung eines bestehenden Gebietes bewirkter Beitrag zur Meinungsvielfalt zu berücksichtigen. Die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets ist zunächst ebenfalls anhand der Einwohnerzahl im Versorgungsgebiet (und nicht anhand von konkreten wirtschaftlichen Konzepten der Bewerber) zu beurteilen. Auch die Frage des Bestehens eines politischen, sozialen oder kulturellen Zusammenhanges eines bestehenden Versorgungsgebietes mit einem anderen ist unabhängig von der Person des jeweiligen Bewerbers zu beurteilen. Durch diese Kriterien ist die Entscheidung der Behörde, ob die Übertragungskapazität überhaupt für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets herangezogen oder für die Erweiterung eines bestehenden verwendet wird, determiniert (vgl. VwGH 30.06.2011, 2011/03/0036; VwGH 30.06.2011, 2011/03/0038; KommAustria 04.03.2013, KOA 1.305/13-005).

Stehen einem oder mehreren Bewerbern um die Erweiterung eines Versorgungsgebiets ein oder mehrere Bewerber um die Zulassung in einem neu zu schaffenden bzw. eigenständigen Versorgungsgebiet gegenüber, so stellt die Entscheidung der Behörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G jedoch immer auch eine Auswahl zwischen konkreten Bewerbern dar. Insoweit bei der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G konkrete Bewerbungen berücksichtigt werden müssen, sind die Kriterien des § 6 PrR-G („Auswahlgrundsätze“) auch bei der Ausübung des Auswahlmessens, ob die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets verwendet wird, neben jenen des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G heranzuziehen (VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136; VwGH 24.05.2006, 2004/04/0024; VwGH 30.06.2011, 2011/03/0038; ebenso: BKS 25.02.2004, 611.094/001-BKS/2003; BKS 25.02.2008, 611.079/0001-BKS/2008; BKS 27.04.2009, 611.171/0001-BKS/2009). Besondere Bedeutung kommt bei dieser systematischen Betrachtung dem Grundsatz der Meinungsvielfalt zu, der in § 10 Abs. 1 Z 4 ebenso wie in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G besonders hervorgehoben wird; die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt ist nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes auch eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts (VfSlg. 16.625/2002).

Hinsichtlich der Abwägung zwischen der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes und der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes ist schließlich zu berücksichtigen, dass die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes – insbesondere wenn dieses aufgrund einer geringen Bevölkerungsdichte bzw. geringen technischen Reichweite wirtschaftlich weniger attraktiv ist – vor allem dann einer möglichen Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes vorzuziehen sein könnte, wenn entweder ein außergewöhnliches wirtschaftliches Konzept vorliegt, das überzeugend darzulegen vermag, wie die Hörfunkveranstaltung auf längere Zeit im Rahmen einer eigenständigen Zulassung durchgeführt werden kann, und/oder wenn das neu zu schaffende Versorgungsgebiet stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge Bedacht nähme, und/oder wenn schließlich durch eine Neuzulassung ein gegenüber der Erweiterung größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist (vgl. hierzu u.a.: BKS 03.06.2003, 611.121/001-BKS/2003; VwGH 24.05.2006, 2004/04/0024; BKS 27.04.2009, 611.171/0001-BKS/2009; KommAustria 02.11.2012, KOA 1.470/12-005; KommAustria 09.05.2014, KOA 1.471/14-004; KommAustria 04.03.2013, KOA 1.211/13-002).

#### **4.3.2.2. Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet**

Der Spruchpraxis des BKS zufolge, erscheint bei abstrakter Betrachtung die Annahme gerechtfertigt, dass die Zulassung eines neuen Veranstalters für größere Meinungsvielfalt Sorge, als eine Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete. Dies trifft jedoch nur zu, wenn das geplante Programm im Versorgungsgebiet neuartig wäre (vgl. BKS 03.06.2003, 611.121/001-BKS/2003; BKS 16.12.2003, 611.091/004-BKS/2003; BKS 23.06.2006, 611.611.031/0001-BKS/2004). Darüber hinaus ist an dieser Stelle anzumerken, dass nicht jede neue Zulassung gleichbedeutend mit dem Markteintritt eines neuen Veranstalters und damit eines neuen Programms ist (vgl. KommAustria 09.05.2014, KOA 1.471/14-004).

Für die Erteilung einer Zulassung in dem durch die Übertragungskapazitäten „GRAZ 12 (Schlossberg) 100,0 MHz“, „GRATKORN 2 (Gsoller Kogel) 95,0 MHz“, „FROHNLEITEN (A1-Mobilfunkmast) 103,3 MHz“ und „PERNEGG (Funkmast) 103,3 MHz“ gebildeten Versorgungsgebiet spräche somit, wenn dem Zulassungsantrag ein bisher nicht angebotenes, neuartiges Programm zugrunde läge. Ein vergleichbares Resultat ließe sich unter Umständen aber auch durch ein bisher nur in einer benachbarten Region empfangbares Programmangebot erreichen.

Im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet sind neben den öffentlich-rechtlichen Programmen des Österreichischen Rundfunks (Ö1, Radio Steiermark, Ö3 und FM4) derzeit das bundesweite Radioprogramm „KRONEHIT“ und das regionale Radioprogramm „Antenne Steiermark“ sowie teilweise das ebenfalls bundesweite Programm „Radio Austria“, das Programm „Radio Soundportal (Bruck Mur)“, sowie nur in Graz teilweise die Programme „Radio Soundportal (Graz)“, „Radio Helsinki“, „Welle 1 Graz“ und „Radio Stephansdom“ zu empfangen.

Die beiden bundesweiten Hörfunkprogramme „KRONEHIT“ und „Radio Austria“ zeichnen sich durch überregionale bzw. auf das gesamte Bundesgebiet ausgerichtete Berichterstattung aus, deren Musikprogramme jeweils als klassische Adult Contemporary-Formate (AC) mit Popmusik von den 80er Jahren bis heute gestaltet sind. Das auf das Bundesland Steiermark ausgerichtete Hörfunkprogramm „Antenne Steiermark“ beinhaltet neben internationaler und nationaler Berichterstattung vor allem auch regionale und lokale Berichterstattung mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, sportlichen und religiösen Leben in der Steiermark und sendet ebenfalls ein AC-Musikprogramm. Diese drei Hörfunkprogramme sind jeweils auf eine breitere Alterszielgruppe ausgerichtet.

Das Programm „Radio Soundportal (Graz)“ richtet sich demgegenüber an eine eher junge, urbane Zielgruppe, im Kern zwischen 14 bis 29 Jahren, dessen Musikprogramm als Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format (alternatives CHR) gehalten ist. In der Wortberichterstattung weist Radio Soundportal neben internationalen, nationalen und lokalen Nachrichten auch recherchierte Kurzbeiträge, Wetter und Verkehrsservice auf. Das Wortprogramm ist damit ein eigenständig produziertes Programm mit hohem Lokalbezug für eine jugendliche urbane Zielgruppe. Das Programm „Radio Soundportal (Bruck Mur)“ wird aus dem Versorgungsgebiet „Graz und Teile der West- und Oststeiermark“ übernommen und um Beiträge, Kultur- und Veranstaltungshinweise sowie Servicemeldungen aus dem Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ angereichert.

Das in Graz empfangbare Programm „Radio Helsinki“ wiederum ist ein freies bzw. nichtkommerzielles, werbefreies und mehrsprachiges 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Moderations- und Wortanteil. Die inhaltlichen Schwerpunkte liegen in den Bereichen Musik, Kultur, Politik, (Hör-)Kunst, Information und transkulturelle Themen, etc. Bei den Musiksendungen liegt der Schwerpunkt auf solchen Stilen, die sonst in der österreichischen Radiolandschaft unterrepräsentiert sind, wie Jazz, „echte“ Volksmusik, Hip-Hop, Metal und Elektronik bis hin zu experimenteller Musik. Besonderes Augenmerk wird auch auf die lokale Musikszene gelegt.

In Graz ist ferner das Programm „Welle 1 Graz“ zu empfangen, das sich ebenfalls an eine tendenziell jüngere Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen richtet. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten, auch lokale und regionale Nachrichten, „Good News“, Servicemeldungen sowie Berichte aus den Bereichen Sport, Kultur und Gesellschaft. Das Musikprogramm ist im Wesentlichen als „Hot AC“-Format gestaltet, in dessen Mittelpunkt die Hits der letzten zehn Jahre und die neuesten Hits aus dem dritten Jahrtausend stehen.

Schließlich kann in Graz noch „Radio Stephansdom“ empfangen werden, welches ein eigengestaltetes 24-Stunden-Kultur-Spartenprogramm mit dem Musikformat „Klassik“ beinhaltet. Dieses Programm wird durchmoderiert und beinhaltet in seinem Wortprogramm nationale und internationale Nachrichten, sowie ein „Abendmagazin“ mit Informationen aus Kirche und Religion. Darüber hinaus enthält es regelmäßige Sendungen mit Informationen über Kulturveranstaltungen im Großraum Wien und in Graz sowie an Sonn- und Feiertagen die Gottesdienstübertragungen aus dem Wiener Stephansdom und anderen Kirchen. Das Musikprogramm konzentriert sich auf die Epochen Barock bis Romantik, integriert aber auch aktuelle Werke aus dem Bereich der Filmmusik.

Damit besteht das Gesamtangebot an derzeit im gegenständlichen Versorgungsgebiet verbreiteten privaten Hörfunkprogrammen zusammengefasst aus zwei bundesweiten Programmen und einem auf das Bundesland Steiermark ausgerichteten Programm mit jeweils breiteren Zielgruppen und gefälliger Popmusik der 80er und 90er Jahre bis heute. Schließlich gibt es zwei auf die junge, urbane Zielgruppe ausgerichtete Hörfunkprogramme, wovon „Radio Soundportal“ eher das alternative Segment des CHR-Musikformates bedient und nicht nur in der Stadt Graz, sondern auch in anderen Teilen der Steiermark zu hören ist, während sich das Programm „Welle 1 Graz“ mit seinem Hot AC-Format mehr am Mainstream orientiert. Letzteres ist zudem in eine Sendergruppe eingebunden, die auch außerhalb der Steiermark tätig ist und somit auch überregionale Themen in die Berichterstattung miteinbezieht. Schließlich wird die Stadt Graz auch mit einem nichtkommerziellen freien Radioprogramm versorgt, das einen sehr hohen Wortanteil mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten und ein Musikprogramm aufweist, welches mit Jazz, „echter“ Volksmusik, Hip-Hop, Metal und Elektronik bis hin zu experimenteller Musik, Musikstile

abdeckt, die sonst kaum ein Radioprogramm bietet. Ergänzt wird das Gesamtangebot durch ein auf klassische Musik und kirchliche Themen setzendes Kultur-Spartenprogramm, welches auch in Wien gesendet wird.

Vor diesem Hintergrund kann auch bei abstrakter Betrachtung nicht eindeutig festgestellt werden, welcher der beiden im Raum stehenden Varianten der Vorzug zu geben ist, ist doch bereits eine Vielzahl unterschiedlicher Formate in weiten Teilen des zu vergebenden Versorgungsgebietes zu empfangen. Im Sinne der bereits eingangs zitierten Judikatur ist auch für den vorliegenden Fall die Annahme, dass von einer Zulassung ein im Vergleich zu einer Erweiterung höherer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist, nicht von vorneherein zutreffend (vgl. dazu: KommAustria 04.03.2013, KOA 1.305/13-005; KommAustria 17.01.2008, KOA 1.464/08-001; BKS 19.05.2008, 611.117/0003-BKS/2008). Umso mehr gebietet sich daher eine Abwägung anhand der konkreten Programmkonzepte der beiden Antragstellerinnen:

Die in weiten Teilen der Obersteiermark (Ennstal, Mur- und Mürztal) verankerte Radio Grün Weiß GmbH veranstaltet ein Musikprogramm, welches mit Oldies, Schlager, Austropop, Volksmusik und volkstümlicher Musik in dem zur Erweiterung beantragten Versorgungsgebiet von privaten Veranstaltern bisher nur teilweise angeboten wird. Mit ihren moderierten Sendungen, etwa dem wöchentlichen „Frühschoppen“ und einer weiteren volkstümlichen Musiksendung engagiert sich die Radio Grün Weiß GmbH zudem in der Förderung junger und neuer Künstler dieses Genres. Auch der deutsche Schlager findet Platz in einer sonntäglichen Abendsendung. Austropop ist bei „Radio Grün Weiß“ fixer Bestandteil der Musikprogrammierung und erhält auch ein Forum in Spezialsendungen, in denen zudem heimische Musik fernab des Mainstreams ihren Platz hat. Das Wortprogramm auf „Radio Grün Weiß“ weist einen deutlichen Lokalbezug auf, was etwa in regelmäßigen, selbst produzierten Regionalnachrichten (zehn Mal täglich von Mo-Fr, vier Mal an Sa und So), Informationen über politische, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklungen, regionalen Freizeit- und Servicetipps, sowie Wetter- und Verkehrsinformationen seinen Ausdruck findet. Auch das regionale Sportgeschehen erhält neben täglichen kurzen Informationen in einer Sportstudio-Sendung breiten Raum.

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH möchte demgegenüber ihr im Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ ausgestrahltes Hörfunkprogramm übernehmen, dessen Musikformat sich mit einem Schwerpunkt auf den Musikrichtungen Modern Rhythmik Pop, RnB, House, New Rock und Clubsounds an ein junges und urbanes Publikum richtet. Hierbei gestaltet sie zahlreiche Musik-Schwerpunktsendungen, die ihre Verankerung in der Club- und DJ-Szene unterstreichen. Beim Wortprogramm liegt der Fokus neben regelmäßigen zweiminütigen Nachrichten, mit besonderem Augenmerk auf die Berichte über das junge Wiener Stadtleben und Serviceinformationen, auf den Themen Lifestyle, Veranstaltungsberichte (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.) und urbanen Jugendthemen. Es ist explizit nicht beabsichtigt, einen speziellen Bezug zu Graz herzustellen oder allfällige lokale Beiträge aus der hinzukommenden Region für die bereits bestehenden Versorgungsgebiete der N & C Privatrado Betriebs GmbH zu übernehmen. Einzig für den Fall, dass in Graz Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung stattfänden, würde darüber berichtet werden. Ebenso wenig ist vorgesehen, spezifisch auf die Regionen südlich und nördlich von Graz bis Pernegg näher einzugehen, die ebenfalls durch die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten versorgt sind.

In einem Vergleich der beiden zur Wahl stehenden Musikprogramme lässt sich zunächst festhalten, dass vor allem jenes der Radio Grün Weiß GmbH im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet einen

Mehrwert bietet. Demgegenüber existieren in Teilen des Versorgungsgebietes, insbesondere in Graz, zwei CHR-Musikprogramme mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen (Mainstream, Alternativ). Auch das Musikprogramm der N & C Privatrado Betriebs GmbH lässt sich im Wesentlichen als CHR-Format beschreiben, mit einem Fokus auf sogenannte Clubsounds. Im Hinblick auf die Musikprogramme kann daher nicht erkannt werden, dass von der Erteilung einer Zulassung an die N & C Privatrado Betriebs GmbH ein höherer Beitrag zur Meinungsvielfalt für das ausgeschriebene Versorgungsgebiet bewirkt würde, als von einer Erweiterung des Sendegebietes der Radio Grün Weiß GmbH. Tatsächlich würde im vorliegenden Fall sogar die Erweiterung einen größeren Beitrag zur Meinungsvielfalt bewirken.

Soweit die N & C Privatrado Betriebs GmbH in diesem Zusammenhang vorbringt, dass die Erteilung einer Zulassung für das Programm „ENERGY“ einen höheren Beitrag zur Meinungsvielfalt verspreche, da sich das von ihr veranstaltete Hörfunkprogramm wesentlich von anderen verfügbaren Programmen im ausgeschriebenen Sendegebiet unterscheidet, ist ihr daher die derzeitige Versorgungssituation mit jungen Musikformaten entgegen zu halten. Hierbei wird nicht verkannt, dass „Radio Soundportal“ – abgesehen von den hier nicht relevanten, ebenfalls versorgten Teilen der West- und Oststeiermark – im gegenständlichen Versorgungsgebiet vor allem im Raum Graz und Teilen des Mur- und Mürztals rund um Bruck an der Mur empfangen werden kann und das Hörfunkprogramm „Welle 1 Graz“ nur im Raum Graz.

Betrachtet man die Wortprogramme der Antragstellerinnen, so zeichnet sich jenes der Radio Grün Weiß GmbH durch seine lokale Verankerung in der Obersteiermark aus, wobei zum Teil bereits derzeit eine Berücksichtigung des zur Erweiterung beantragten Gebietes erfolgt, welche jedoch deutlich ausgebaut werden soll. Es handelt sich um ein – bis auf die Weltnachrichten sowie die nationalen und internationalen Sportnachrichten – zur Gänze eigengestaltetes Programm. Demgegenüber beabsichtigt die N & C Privatrado Betriebs GmbH eine „eins zu eins“-Übernahme des in Wien ausgestrahlten, ebenfalls eigengestalteten Wortprogramms, ohne eine spezifische Bezugnahme auf das beantragte Versorgungsgebiet. Hierbei ist weder Berichterstattung für die Stadt Graz, noch für die Bereiche südlich und nördlich von Graz bis Pernegg geplant. Es mag zwar eine gewisse Andersartigkeit darin liegen, dass ein Hörfunkprogramm im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet neben den klassischen Nachrichten auch Berichterstattung über das junge Wiener Stadtleben, Veranstaltungsberichte (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.) und urbane Jugendthemen sendet. Auch ist nicht auszuschließen, dass hierfür ein gewisses Interesse in der Region vorhanden ist. Allerdings ist allein die Andersartigkeit eines Wortprogramms und die damit verbundene Erhöhung der Vielfalt von Inhalten nicht automatisch gleichbedeutend mit einem höheren Beitrag zur Meinungsvielfalt in einem Versorgungsgebiet (vgl. BKS 14.10.2005, 611.074/0001-BKS/2004; BKS 02.09.2010, 611.056/0003-BKS/2009; KommAustria 04.03.2013, KOA 1.211/13-002; vgl. ebenso: BKS 13.12.2012, 611.097/0006-BKS/2012; VwGH 24.05.2006, 2004/04/0024; VwGH 30.06.2006, 2004/04/0070).

Unter dem Aspekt der Meinungsvielfalt ist zudem eine etwaige Bedachtnahme auf die Interessen des Versorgungsgebietes im jeweiligen Programm zu betrachten (vgl. BKS 19.05.2008, 611.117/0003-BKS/2008; KommAustria 28.05.2013, KOA 1.375/13-007; KommAustria 04.03.2013, KOA 1.305/13-005). Während die N & C Privatrado Betriebs GmbH nur im Falle einer nationalen Bedeutung beabsichtigt, regionsspezifische Themen im Wortprogramm zu berücksichtigen, beabsichtigt die Radio Grün Weiß GmbH – auch im Zusammenspiel mit einer besseren Vermarktung des Programms – einen Ausbau der für das beantragte Gebiet relevanten Wortberichterstattung und plant für das Sendegebiet Graz und Graz-Umgebung zumindest je einen eigenen Reporter.

Im Ergebnis ist daher von einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der Radio Grün Weiß GmbH – nicht zuletzt auch aufgrund der stärkeren Bezugnahme auf lokale Interessen in deren Hörfunkprogramm – ein deutlich höherer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten, als von der Erteilung einer Zulassung an die N & C Privatrado Betriebs GmbH.

#### **4.3.2.3. Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung**

Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung zielt darauf ab, tragfähige Zulassungsgebiete und damit generell nicht nur eine vielfältige, sondern zugleich auch lebensfähige Hörfunklandschaft zu gewährleisten. Es ist daher im Hinblick auf die erreichbare Einwohnerzahl eines Versorgungsgebietes der Frage nachzugehen, ob eine eigenständige Hörfunkveranstaltung finanzierbar bzw. tragfähig wäre oder ein wirtschaftlich nachhaltiger Hörfunkbetrieb eher durch eine Erweiterung gesichert schiene. Dementsprechend verlangt § 10 Abs. 1 Z 4 letzter Satz PrR-G, dass im Falle der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gewährleistet sein muss, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 PrR-G entsprochen wird. Diese Bestimmung erhöht bei Anträgen auf Schaffung eines neuen bzw. eigenständigen Versorgungsgebietes, welches bestimmte technische Reichweiten unterschreitet (unter 50.000 bzw. zwischen 50.000 und 100.000 Einwohnern), die Anforderungen an den Nachweis eines besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt durch eine eigenständige Hörfunkveranstaltung sowie deren Finanzierbarkeit bzw. Wirtschaftlichkeit. Damit brachte der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass die Rentabilität kleinräumiger Versorgungsgebiete nicht vorbehaltlos angenommen werden kann (vgl. hierzu BKS 27.04.2009, 611.171/0001-BKS/2009; KommAustria 04.03.2013, KOA 1.305/13-005; KommAustria 30.04.2013, KOA 1.314/13-002).

Im Hinblick auf das Kriterium der Wirtschaftlichkeit geht die langjährige Spruchpraxis von KommAustria und BKS zudem davon aus, dass die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets für den Zulassungsinhaber regelmäßig mit einem höheren organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden ist, als die Erweiterung eines bereits bestehenden – räumlich in unmittelbarer Nähe liegenden – Versorgungsgebietes. Die Erweiterung bietet einem Hörfunkveranstalter den Vorzug, sowohl die Organisation als auch das Hörfunkprogramm – das aus rechtlichen Gründen unverändert auf das neu hinzugekommene Gebiet ausgedehnt werden kann – auf einfache Weise auszuweiten (vgl. BKS 23.06.2006, 611.031/0001-BKS/2004; BKS 25.02.2008, 611.079/000-BKS/2008; KommAustria 02.11.2012, KOA 1.470/12-005; KommAustria 04.03.2013, KOA 1.211/13-002; KommAustria 04.03.2013, KOA 1.305/13-005).

Im vorliegenden Fall weist das durch die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten gebildete Versorgungsgebiet eine technische Reichweite von immerhin rund 364.000 Personen auf, sodass Erwägungen zur mangelnden Tragfähigkeit als eigenständiges Versorgungsgebiet nicht vorrangig zu betrachten sind. Losgelöst von den konkreten Konzepten der beiden Antragstellerinnen, käme für ein Versorgungsgebiet der gegenständlichen Größe daher auch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes in Betracht. Aus der Größe des gegenständlichen Versorgungsgebietes ist andererseits jedoch nicht – wie die N & C Privatrado Betriebs GmbH offenkundig meint – abzuleiten, dass einer neuen Zulassung jedenfalls der Vorzug vor einer Erweiterung zu geben wäre.

Ein Blick auf die konkreten Anträge zeigt, dass auch der Zulassungsantrag der N & C Privatrado Betriebs GmbH nicht darauf abzielt, ein eigenständiges Hörfunkprogramm für das beantragte Versorgungsgebiet umzusetzen. Vielmehr ist der Antrag insoweit einem Erweiterungsantrag vergleichbar, als dieser darauf abzielt, ein bereits in einem anderen Versorgungsgebiet veranstaltetes Hörfunkprogramm in einem anderen Versorgungsgebiet „weiterzuverbreiten“. Die

N & C Privatrado Betriebs GmbH plant weder organisatorische Maßnahmen für ein eigenes Sendestudio oder ein redaktionelles Team, noch sind größere Investitionen in ein eigenständiges Programmangebot vorgesehen, zumal auch keine eigenständige Berichterstattung für das Versorgungsgebiet beabsichtigt ist. Wie im Fall einer Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets greift die N & C Privatrado Betriebs GmbH im Wesentlichen auf bestehende (Personal-)Ressourcen ihres bestehenden Versorgungsgebietes zurück. Es beschränken sich daher – ebenso wie bei einer Erweiterung – die veranschlagten zusätzlichen Kosten vor allem auf die Nutzung von Sendeanlagen und auf Marketingkosten.

Dem Erweiterungsantrag der Radio Grün Weiß GmbH ist zu entnehmen, dass zwar für die hinzukommenden Bezirke Graz-Umgebung und Graz eigene Reporter geplant seien, die dann Berichte an das Studio in Leoben übermitteln sollen, grundsätzlich aber werden die Kosten der Programmproduktion unverändert bleiben. Insofern werden auch hier größere Kostenblöcke primär für die Sendeanlagen veranschlagt. Vom Standpunkt der Erweiterungswerberin aus betrachtet, erweist sich eine Vergrößerung der technischen Reichweite und eine Verbindung des bestehenden Sendegebietes mit der Landeshauptstadt Graz als wirtschaftlich sinnvoll, um die Marktanteile auf dem steirischen Hörermarkt zu stabilisieren und langfristig zu erhöhen. Für die lokale Vermarktung wäre die terrestrische Empfangbarkeit des Hörfunkprogramms im erweiterten Versorgungsgebiet von enormer wirtschaftlicher Bedeutung, zumal eine Vielzahl von steirischen Betriebe, sowie viele Organisationen, Vereine und politische Parteien ihren Sitz im Ballungsraum Graz haben.

Im Ergebnis zeigt sich, dass sich die mit der beantragten Zulassung verbundenen Aufwendungen in etwa die Waage mit jenen der beantragten Erweiterung halten. Ebenso würden beide Antragstellerinnen von der Vergrößerung ihrer jeweiligen technischen Reichweite profitieren. Aus Sicht der Erweiterungswerberin, welche weder in eine internationale Sendergruppe eingebunden, noch Inhaberin weiterer Zulassungen ist, wäre zudem eine Stabilisierung ihrer wirtschaftlichen Basis infolge der Vergrößerung des bestehenden Sendegebietes von großer Bedeutung. Für eine Erweiterung spricht somit vor allem, dass mit einer Erhöhung der technischen Reichweite der Bestand einer regional verankerten Hörfunkveranstalterin nachhaltig unterstützt werden kann. Abgesehen davon ist aber im Lichte dieses Kriteriums keiner der in Betracht kommenden Varianten ein klarer Vorzug zu geben.

#### **4.3.2.4. Politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge**

In weiterer Folge ist der Frage nachzugehen, ob zwischen dem durch die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten „GRAZ 12 (Schlossberg) 100,0 MHz“, „GRATKORN 2 (Gsoller Kogel) 95,0 MHz“, „FROHNLEITEN (A1-Mobilfunkmast) 103,3 MHz“ und „PERNEGG (Funkmast) 103,3 MHz“ versorgten Gebiet und dem Versorgungsgebiet „Mur-, Mürz- und Ennstal“ politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge bestehen, die für eine Zuordnung zur Erweiterung des letzteren sprechen, oder aber ob ein neu zu schaffendes Versorgungsgebiet stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Aspekte des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes Bedacht nähme.

Ein neues Versorgungsgebiet würde etwa den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen eher Rechnung tragen, als eine Erweiterung, wenn das ausgeschriebene Gebiet entweder als eine in vielerlei Hinsicht in sich abgeschlossene Einheit betrachtet werden könnte, oder aber, wenn die beantragte Erweiterung sich gar nicht auf bestehende Zusammenhänge der genannten Art stützen könnte, also beispielsweise in ein Gebiet erweitert werden würde, das keine derartigen Zusammenhänge zum bestehenden Versorgungsgebiet aufweist (vgl. BKS 21.01.2013,

611.116/0002-BKS/2013; KommAustria 27.03.2013, KOA 1.305/13-005; KommAustria 09.05.2014, KOA 1.471/14-004; KommAustria 20.07.2016, KOA 1.217/16-006).

Das ausgeschriebene Versorgungsgebiet erstreckt sich entlang des Murtals von Pernegg, welches südlich von Bruck an der Mur liegt, über Frohnleiten und Gratkorn nach Graz, bis nach Lichendorf südlich von Graz. Damit versorgt es Teile des politischen Bezirks Leoben, die politischen Bezirke Graz-Umgebung und Graz, sowie kleine Teile des politischen Bezirks Leibnitz.

Bei bloß abstrakter Betrachtung ließe sich allenfalls argumentieren, dass das ausgeschriebene Versorgungsgebiet politisch, sozial und kulturell eine eigenständige Region entlang der Mur im östlichen Bereich der Steiermark bildet, in dessen Mittelpunkt die Landeshauptstadt Graz liegt. Offenkundig bestehen allerdings auch starke Wechselbeziehungen politischer, sozialer und kultureller Natur zwischen dem Versorgungsgebiet „Mur-, Mürz- und Ennstal“ und dem ausgeschriebenen Versorgungsgebiet, die sich nicht allein darauf reduzieren lassen, dass beide Regionen Teil des Bundeslands Steiermark sind.

Die im Versorgungsgebiet „Mur-, Mürz- und Ennstal“ liegende Stadt Bruck an der Mur ist etwa nicht nur Richtung Westen nach Leoben orientiert, sondern aufgrund der geographischen Nähe gleichermaßen auch in Richtung Süden nach Graz. Folglich besteht auch eine stark frequentierte Verkehrsverbindung nach Graz. So verläuft u.a. die S36 von Bruck an der Mur – neben der Zugverbindung eine wichtige Verbindungsstrecke von der Obersteiermark Richtung Süden – nach Graz. Es gibt zahlreiche Pendler, die auf diesen Wegen zur Arbeit in den Ballungsraum Graz fahren, deren Wohnort aber in der Obersteiermark liegt. Aufgrund der geographischen Nähe bestehen aber auch enge soziale und wirtschaftliche Beziehungen zu den direkt oder nah an das bestehende Sendegebiet angrenzenden Gemeinden Pernegg an der Mur, Frohnleiten oder Deutschfeistritz. Es besteht somit kein Zweifel daran, dass die beiden Versorgungsgebiete sowohl in politischer, als auch sozialer und kultureller Hinsicht enge Zusammenhänge aufweisen. Die Landeshauptstadt Graz bietet zudem mit wichtigen großen Unternehmen, vielfältigen kulturellen Angeboten sowie als Universitäts- und Fachhochschulstandort in vielerlei Hinsicht soziale, ökonomische, politische, aber auch kulturelle Anknüpfungspunkte.

Es zeigt sich somit – unabhängig von den konkreten Konzepten der Antragstellerinnen –, dass sowohl die Erweiterung des Versorgungsgebietes „Mur-, Mürz- und Ennstal“ als auch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes mit den ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen Rechnung tragen würde.

Betrachtet man schließlich die konkreten Konzepte, so zeigt sich, dass der Zulassungsantrag die Ausstrahlung eines Wiener Hörfunkprogramms beinhaltet, ohne auf die regionsspezifischen Gegebenheiten des Versorgungsgebietes Bezug nehmen zu wollen. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass mit den ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten eben nicht allein die Landeshauptstadt Graz versorgt wird, die als städtischer Ballungsraum für sich genommen jedenfalls ein eigenständiges Zulassungsgebiet rechtfertigen würde, sondern vor allem auch das Murtal bis nach Pernegg. In inhaltlicher Hinsicht spricht jedoch die Zulassungswerberin primär davon, die Stadt Graz versorgen zu wollen.

Demgegenüber liegt dem Erweiterungsantrag die klare Intention zugrunde, die redaktionelle Berichterstattung über die hinzukommenden Regionen – soweit diese nicht schon derzeit Niederschlag im Hörfunkprogramm finden – auszubauen und auch die Werbekooperationen zu

verstärken. Schon derzeit bemüht sich die Erweiterungswerberin der Hörschaft steirische Traditionen und die kulturelle Vielfalt des gesamten Bundeslandes Steiermark zu vermitteln.

Ein konkreter Vergleich der beiden Anträge führt daher im Lichte dieses Kriteriums zu dem eindeutigen Ergebnis, dass eine Erweiterung des Versorgungsgebietes „Mur-, Mürz- und Ennstal“ den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes eher Rechnung trägt, als eine Zulassungserteilung an die N & C Privatradiobetriebs GmbH, welche ihr in Wien veranstaltetes Hörfunkprogramm auszustrahlen plant.

#### **4.3.2.5. Bevölkerungsdichte**

Betreffend die Bevölkerungsdichte ist anzuführen, dass das gegenständliche Versorgungsgebiet einerseits mit der Stadt Graz einen urbanen Raum und andererseits mit den versorgten Gebieten im Murtal bis nach Pernegg stärker ländlich geprägte, dabei aber keineswegs ausschließlich dünn besiedelte Gebiete aufweist. Damit weicht es von der Bevölkerungsstruktur des bestehenden Versorgungsgebietes der Radio Grün Weiß GmbH insofern ab, als deren Hauptaugenmerk auf dem ländlich geprägten Raum „Mur-, Mürz- und Ennstal“ liegt. Gleichzeitig ist aber auch zu berücksichtigen, dass auch das bestehende Versorgungsgebiet der Radio Grün Weiß GmbH schon bisher beispielsweise auch die Stadt Bruck an der Mur umfasst, die auch eine größere Bevölkerungsdichte aufweist. Im Ergebnis ist zu konstatieren, dass das Kriterium der Bevölkerungsdichte keinen Vorteil für die Erweiterung oder die Neuschaffung bringt.

#### **4.3.2.6. Unmittelbarer geographischer Zusammenhang und Doppelversorgung**

Eine Erweiterung setzt gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 dritter Satz PrR-G schließlich voraus, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den betroffenen Gebieten besteht. Dieses Kriterium zur Abwägung zwischen einer Erweiterung und einer Neuschaffung bringt den geographischen bzw. frequenztechnischen Aspekt des „Zusammenhangs“ von Versorgungsgebieten zum Ausdruck (vgl. dazu BKS 16.12.2003, 611.091/004-BKS/2003; KommAustria 04.03.2013, KOA 1.211/13-002; KommAustria 09.05.2014, KOA 1.471/14-004).

Im Hinblick auf eine mögliche Erweiterung hat das frequenztechnische Gutachten ergeben, dass ein lückenloser Anschluss zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Grün Weiß GmbH und dem ausgeschriebenen Versorgungsgebiet gegeben ist. Somit ist von einem unmittelbaren Zusammenhang im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 4 dritter Satz PrR-G zwischen dem ausgeschriebenen Versorgungsgebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet der eine Erweiterung beantragenden Radio Grün Weiß GmbH auszugehen (vgl. dazu VwGH 25.01.2012, 2011/03/0060).

Ferner ist gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G zu beachten, dass Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden sind.

Die ermittelte Doppelversorgung zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Grün Weiß GmbH und den ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten ist technisch unvermeidbar und mit etwa zehn Personen zudem vernachlässigbar gering. Nach Ansicht der KommAustria stellt eine Doppelversorgung im geschilderten Ausmaß keine nach § 10 Abs. 2 PrR-G verpönte Doppelversorgung dar. Die Formulierung „nach Möglichkeit“ in § 10 Abs. 2 PrR G ist so zu verstehen, dass die Verpflichtung der Regulierungsbehörde zur Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen dahingehend relativiert werden muss, dass bei jeder Prüfung der

Möglichkeiten der Zuordnung zu untersuchen ist, ob damit eine Doppelversorgung bewirkt würde, die im Sinne der Frequenzökonomie zu vermeiden ist (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz<sup>4</sup>, 705). Die zwischen dem Versorgungsgebiet „Mur-, Mürz- und Ennstal“ sowie dem durch die gegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgten Gebiet in äußerst geringem Ausmaß gegebene Doppelversorgung ist technisch unvermeidbar, sodass sie der Zuordnung des gegenständlichen Versorgungsgebietes an die Erweiterungswerberin grundsätzlich nicht entgegensteht.

#### **4.3.2.7. Ergebnis**

In einer Gesamtabwägung aller Einzelergebnisse (Kriterien nach § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G) und unter Berücksichtigung der in § 6 Abs. 1 PrR-G genannten Auswahlgrundsätze zeigt sich, dass unter den Gesichtspunkten der Meinungsvielfalt und der politischen, sozialen sowie kulturellen Zusammenhänge eine Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der Radio Grün Weiß GmbH der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes durch die N & C Privatrado Betriebs GmbH vorzuziehen ist.

Unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit hat die Abwägung demgegenüber kein eindeutiges Ergebnis zugunsten einer Erweiterung oder einer Neuschaffung eines Versorgungsgebietes ergeben, zumal ein wirtschaftlich nachhaltiger Hörfunkbetrieb mit einer neuen Zulassung in einem Versorgungsgebiet der vorliegenden Größe gewährleistet sein dürfte.

Unter all den zu berücksichtigenden Kriterien kommt jedoch dem Grundsatz der Meinungsvielfalt besondere Bedeutung zu. Dieser wird in § 10 Abs. 1 Z 4, ebenso wie in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G besonders hervorgehoben und stellt auch nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts dar (VfSlg. 16.625/2002). Nach Auffassung der Regulierungsbehörde kann unter den beantragten Programmkonzepten am ehesten jenes der Radio Grün Weiß GmbH diesem Ziel gerecht werden.

Eine systematische Abwägung aller relevanten Kriterien führt somit zu dem Ergebnis, dass die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der Radio Grün Weiß GmbH zuzuordnen sind (Spruchpunkt 1.) und der Antrag der N & C Privatrado Betriebs GmbH auf Erteilung einer Zulassung abzuweisen war (Spruchpunkt 6.).

Es erübrigt sich daher in weiterer Folge eine Prüfung der Ausschlussgründe gemäß den §§ 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G sowie der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G, welche im Falle einer Zulassungserteilung erforderlich wäre.

#### **4.4. Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung**

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet:

*„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“*

*(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.*

*(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“*

Aus den Materialien zur Stammfassung des Privatradiogesetzes (Erl RV 401 BlgNR, 21. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiell-rechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. BKS 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Mit Schreiben vom 05.02.2020 nahm die Steiermärkische Landesregierung zu den ihr übermittelten Anträgen Stellung und empfahl die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten an die Radio Grün Weiß GmbH. Somit steht die Abwägungsentscheidung der Regulierungsbehörde auch in Übereinstimmung mit der Empfehlung der Steiermärkischen Landesregierung.

#### **4.5. Neufestlegung des Versorgungsgebietes**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR 21. GP, S 14: „zufriedenstellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „GRAZ 12 (Schlossberg) 100,0 MHz“, „GRATKORN 2 (Gsoller Kogel) 95,0 MHz“, „FROHNLEITEN (A1-Mobilfunkmast) 103,3 MHz“ und „PERNEGG (Funkmast) 103,3 MHz“ wurde das Versorgungsgebiet „Mur-, Mürz- und Ennstal“ erweitert. Es war daher die Zulassung abzuändern und das Versorgungsgebiet neu festzulegen und in „Graz und Graz-Umgebung sowie Mur-, Mürz- und Ennstal“ umzubenennen.

#### **4.6. Befristung**

Da im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

#### **4.7. Fernmelderechtliche Bewilligung und Auflagen in technischer Hinsicht**

Für die Übertragungskapazitäten „GRAZ 12 (Schlossberg) 100,0 MHz“, „GRATKORN 2 (Gsoller Kogel) 95,0 MHz“, „FROHNLEITEN (A1-Mobilfunkmast) 103,3 MHz“ und „PERNEGG (Funkmast) 103,3 MHz“ bestehen noch keine Einträge im Genfer Plan von 1984, die Sendeanlagen sind jedoch technisch realisierbar, da das Befragungsverfahren mit den betroffenen Nachbarstaaten erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Darüber hinaus entstehen keine Störungen bei anderen Sendeanlagen in Österreich.

Somit kann hinsichtlich der vier Sendeanlagen jeweils nur ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen (Spruchpunkte 3. bis 5.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

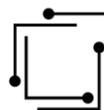
Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW,

Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.471/20-007 1.471/20-007“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 13. Mai 2020

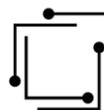
**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)



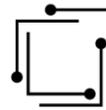
**Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.471/20-007**

1	Name der Funkstelle	<b>GRAZ 12</b>					
2	Standortbezeichnung	<b>Schloßberg</b>					
3	Lizenzinhaber	Radio Grün Weiß GmbH					
4	Senderbetreiber	Radio Grün Weiß GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz	100,00					
6	Programmname	Radio Grün Weiß					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	015E26 14	47N04 32	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	485					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	26,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	26,5					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	27,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	-31					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H						
	V	18,8	18,8	19,0	19,5	20,3	21,3
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H						
	V	22,4	23,4	24,4	25,2	25,8	26,3
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H						
	V	26,6	26,8	26,9	26,9	26,9	27,0
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H						
	V	26,9	26,9	26,9	26,8	26,6	26,3
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H						
	V	25,8	25,2	24,4	23,4	22,4	21,3
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H							
V	20,3	19,5	19,0	18,8	18,8	18,8	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal gem. EN 50067 Annex D	<b>A hex</b>	<b>9 hex</b>	<b>59 hex</b>			
	überregional	<b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Leitung					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( ja/nein )	ja					
22	Bemerkungen						



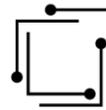
**Beilage 2. zum Bescheid KOA 1.471/20-007**

1	Name der Funkstelle	<b>GRATKORN 2</b>					
2	Standortbezeichnung	<b>Gsoller Kogel</b>					
3	Lizenzinhaber	Radio Grün Weiß GmbH					
4	Senderbetreiber	ORS Comm					
5	Sendefrequenz in MHz	95,00					
6	Programmname	Radio Grün Weiß					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '' )	015E19 00	47N09 01	WGS84			
8	Seehöhe ( <i>Höhe über NN</i> ) in m	662					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	43,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	14,8					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW ( <i>total</i> )	19,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	27,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne ( <i>ERP in dBW</i> )						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H	18,5	18,9	18,8	18,2	16,6	14,6
	V						
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H	15,1	16,9	17,5	16,0	14,6	15,5
	V						
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H	17,5	18,6	19,0	18,8	18,2	17,0
	V						
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H	15,3	13,2	11,3	9,7	7,5	1,8
	V						
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H	-5,6	-3,5	-2,6	-5,0	-1,8	4,8
	V						
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H	9,0	10,2	12,2	14,3	16,2	17,7	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	<b>A hex</b> <b>hex</b>	<b>9 hex</b> <b>hex</b>	<b>59 hex</b> <b>hex</b>		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung ( <i>bei Ballempfang Muttersender und Frequenz</i> )		GRARZ 12 (Schlossberg) 100,0 MHz				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( <i>ja/nein</i> )		ja				
22	Bemerkungen						



**Beilage 3a. zum Bescheid KOA 1.471/20-007**

1	Name der Funkstelle	<b>FROHNLEITEN 2</b>					
2	Standortbezeichnung	<b>A1-Mobilfunkmast</b>					
3	Lizenzinhaber	Radio Grün Weiß GmbH					
4	Senderbetreiber	Radio Grün Weiß GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz	103,30					
6	Programmname	Radio Grün Weiß					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '' )	015E19 46	47N17 15	WGS84			
8	Seehöhe ( <i>Höhe über NN</i> ) in m	685					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	25,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	18,9					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW ( <i>total</i> )	20,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	-51,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne ( <i>ERP in dBW</i> )						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H	7,9	10,7	14,4	17,3	19,1	19,8
	V						
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H	19,9	19,4	18,5	17,0	15,1	11,9
	V						
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H	10,8	10,9	10,8	13,5	16,2	17,7
	V						
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H	19,1	19,8	20,0	19,7	18,5	16,0
	V						
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H	12,8	8,9	7,6	7,6	6,0	0,9
	V						
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H	-2,2	-0,6	-0,7	3,9	7,2	7,8	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	<b>A hex</b> <b>hex</b>	<b>9 hex</b> <b>hex</b>	<b>59 hex</b> <b>hex</b>		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung ( <i>bei Ballempfang Muttersender und Frequenz</i> )		GRATKORN 2 (Gsoller Kogel) 95,0 MHz				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( <i>ja/nein</i> )		ja				
22	Bemerkungen						



**Beilage 3b. zum Bescheid KOA 1.471/20-007**

1	Name der Funkstelle	<b>PERNEGG</b>					
2	Standortbezeichnung	<b>Funkmast</b>					
3	Lizenzinhaber	Radio Grün Weiß GmbH					
4	Senderbetreiber	Radio Grün Weiß GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz	103,30					
6	Programmname	Radio Grün Weiß					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	015E21 07	47N21 56	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	680					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	30,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	16,7					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	17,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	-29,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H						
	V	16,9	16,7	16,4	15,8	15,1	14,2
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H						
	V	13,1	12,0	10,8	9,7	9,0	8,6
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H						
	V	8,4	8,4	8,4	8,6	9,0	9,7
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H						
	V	10,8	12,0	13,1	14,2	15,1	15,8
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H						
	V	16,4	16,7	16,9	16,9	16,9	16,9
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H							
V	16,9	17,0	16,9	16,9	16,9	16,9	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal	<b>A hex</b>	<b>9 hex</b>	<b>59 hex</b>			
	gem. EN 50067 Annex D überregional	<b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Leitung					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( ja/nein )	ja					
22	Bemerkungen						